MARKTFLECKEN WEILMÜNSTER Der Gemeindevorstand



Aktuelle Informationen zum Coronavirus (06.04.2020)

Die Gemeinde Weilmünster informiert zum aktuellen Stand der Corona-Virus Infektionen und ihrer Auswirkungen für die Weilmünsterer Bürger.

Die Informationen werden regelmäßig aktualisiert bzw. fortgeschrieben.

Diese Informationen finden Sie auch unter:

www.weilmuenster.de. oder www.weilmuenster-AKTIV.de

Bürgermeister Mario Koschel zur aktuellen Situation



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gemeinde Weilmünster.

die momentane Situation erfordert besondere Maßnahmen. Deshalb haben wir dieses aktuelle Nachrichtenschriftstück erstellt, um Ihnen, liebe Bürger, möglichst zeitnah in den nächsten Wochen wichtige Informationen zugänglich zu machen.

Solidarität in unserer modernen Gesellschaft ist das Wichtigste, was wir derzeit brauchen. In einer so schwierigen Zeit mit einer gänzlich neuen Herausforderung durch das Corona-Virus sind wir alle angehalten, uns noch stärker solidarisch untereinander zu verhalten.

Wir müssen uns auf die Menschen fokussieren, die den gefährdeten Gruppen angehören, also die Alten, Kranken und bereits Geschwächten. Wir müssen diejenigen schützen, die bei einer Infektion am stärksten gefährdet wären.

Denken Sie bitte dabei insbesondere an unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und andere Risikogruppen.

Rücksicht nehmen bedeutet aber auch, auf Hamsterkäufe zu verzichten. Es gibt keine Versorgungsengpässe, auch nicht bei uns in Weilmünster! Zwar gibt es bei vereinzelten Produkten (Klopapier, Nudeln, Reis, etc.) immer mal leere Regale, aber für Nachschub ist weiterhin gesorgt.

Vielleicht erkennen wir in dieser neuen Situation auch eine Chance, unseren bisherigen Umgang im Miteinander zu überdenken.

Diejenigen, die selbst zu einer dieser Gruppen gehören, sollten so weit wie möglich Situationen vermeiden, in denen sie sich anstecken können.

Dass in diesen Tagen möglichst auf soziale Kontakte verzichtet werden sollte, ist sicher eine Vorsichtsmaßnahme, die unserem Naturell zuwiderläuft. Wir sind schließlich alle soziale Wesen und gerade in einer lebendigen Gesellschaft wie wir sie bei uns in der Gemeinde haben und leben, ist soziales Miteinander der Kitt, der uns zusammenhält.

Soziale Kontakte sind aber auch auf anderem Wege möglich. Das Telefon bietet uns die Möglichkeit, jederzeit mit Familienangehörigen und Freunden zu kommunizieren.

Einander zu helfen wird in dieser Zeit immer wichtiger. Bieten Sie jenen Menschen, die in einer Situation sind, in der sie sich nicht mehr selbst versorgen können, da Ihnen die Hilfe durch Familie, Freunde oder Bekannte zur Versorgung fehlt, Ihre Kraft, Hilfe und Unterstützung an.

Zeigen Sie, dass Ihnen Ihr Nächster nicht egal, sondern wichtig ist.

Haben Sie ein waches Auge aufeinander! In unserer modernen Bürgergesellschaft sollte es eigentlich selbstverständlich sein, dass man sich in der Familie sowie unter Freunden, Bekannten und Nachbarn gegenseitig hilft und beisteht. Beachten Sie dabei aber auch immer den nötigen Abstand.

Angetrieben durch diese aktuelle schwierige Situation ist es umso wichtiger, sich gegenseitig zu unterstützen, zu helfen und zusammenzuhalten. Wir müssen nun als Gemeinschaft zusammenrücken und uns gegenseitig in dieser schwierigen Situation unterstützen.

Es gibt in der heutigen Zeit zahlreiche andere Hilfen, wie beispielsweise Lieferdienste unserer Einzelhändler, Restaurants und Unternehmen, die hier einspringen können. Eine entsprechende Auflistung entnehmen Sie bitte der Ziffer 5) und 6) dieser Information.

In der Vergangenheit haben wir es immer geschafft in Krisenzeiten- und Situationen als Gemeinschaft zusammenzurücken, in dem man sich verstärkt unterstützt und geholfen hat.

Allen Weilmünsterer Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die es sich in dieser Zeit zur Aufgabe gemacht haben, sich den neuen Herausforderungen zu stellen, die anpacken und helfen, danke ich von ganzem Herzen.

Herzliche Grüße, achten Sie auf sich und bleiben Sie gesund.

Ihr Mario Koschel

Inhalt/ Übersicht des Newsletters:

Punkt 1): Aktuelle Informationen des Landkreises Limburg/Weilburg Punkt 2): Wie verhalte ich mich im Verdachtsfall? Vorgaben zur Einbestellung in die Abstrichstelle Punkt 3): Aktuelles von Minister Peter Beuth / Hinweis Bussgeldbeschluss (03.04.2020) Einkaufsmöglkichkeiten in Weilmünster, Bereich LEBENSMITTEL Punkt 4): Lieferservice in unserer Gastronomie Punkt 5): Punkt 6): Situation Kindergärten, Notbetreuung, Kindergartengebühren, etc. Mobilität, Taxiunternehmen Punkt 7): Punkt 8): Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung Punkt 9): Verteilung des amtlichen Bekanntmachungsblattes "Weilmünsterer Nachrichten" Punkt 10): Regelung zu Trauungen während der Corona-Zeit "Weilmünsterer Nachrichten"

Regelung Friedhofswesen, anstehende Bestattungen

Punkt 11):

1. Aktuelle Informationen des Landkreises Limburg/Weilburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Hessen hat am 17. März 2020 die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. **Die Verordnung tritt mit Ablauf des 19.04.2020 außer Kraft**. Zwischenzeitlich wurde die Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus das dritte Mal aktualisiert. Die Änderungen treten am 23.03.2020 in Kraft.

Diese Verordnung regelt, welche Einrichtungen, Betriebe und Verkaufsstellen schließen müssen. Näheres finden Sie in der Verordnung.

Diese Beschränkungen gelten jedoch nicht für:

- Lebensmittelhandel
- Futtermittelhandel
- Wochenmärkte
- Direktverkauf von Lebensmittelerzeugern
- Reformhäuser
- Feinkostgeschäfte
- Geschäfte des Lebensmittelhandwerks
- Getränkemärkte
- Banken und Sparkassen
- Abhol- und Lieferservice
- Apotheken
- Drogerien
- Sanitätshäuser
- Poststellen
- Waschsalons
- Tankstellen und Tankstellenshops
- Reinigungen
- Kioske
- Tabak- und E-Zigarettenläden
- Zeitungsverkauf
- Blumenläden
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel
- Online-Handel

Eine Öffnung dieser Einrichtungen erfolgt unter der Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen. Es ist sicherzustellen, dass ein Abstand von 1,5 m zwischen den Personen eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind.

Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten können laut der Verordnung unter Beachtung der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung des Sicherheitsabstandes erbracht werden.

Natürlich bleiben auch alle Einrichtungen des Gesundheitswesens unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes sowie Mensen, Hotels und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke nur zur Abholung oder Lieferung anbieten.

Eine Abholung von Speisen und Getränken darf nur erfolgen, wenn

- 1. sichergestellt ist, dass die Speisen und Getränke ohne Wartezeit zur Verfügung stehen oder die Warteplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 m zwischen den Abholerinnen und Abholern gewährleistet ist,
- 2. geeignete Hygienemaßnahmen getroffen werden und
- 3. Aushänge zu den erforderlichen Hygienemaßnahmen erfolgen.

Des Weiteren sind ferner Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften und ähnliche Einrichtungen, deren Schwerpunkt nicht im Anbieten von Speisen liegt sowie Eisdielen zu schließen.

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassten am 22. März 2020 den Beschluss, dass Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Friseure, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe geschlossen werden. Diese Maßnahmen sollen eine Geltungsdauer von mindestens zwei Wochen haben.

Die Verordnung führt zu erheblichen Einschränkungen, was im Alltag bereits festzustellen ist. "Um das Ziel, die Bekämpfung des Corona-Virus, zu erreichen, muss bei der Umsetzung ein strenger Maßstab gelten. Der Verordnung liegt zu Grunde, nur das offenzuhalten, was als notwendig erachtet wurde", sind sich Landrat Michael Köberle sowie die Bürgermeisterin und Bürgermeister der Kommunen des Landkreises einig.

Bitte beachten Sie als Gewerbetreibender die Vorschriften der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus. Die örtlichen Ordnungsbehörden und gegebenenfalls die Polizei werden die Einhaltung der Verordnung überwachen. Bei Verstößen wird die Schließung oder Einstellung des Betriebs, der Einrichtung oder der Verkaufsstelle veranlasst, zudem wird der Verstoß auch als Straftat angezeigt.

AUSLEGUNGSHINWEISE zur Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus (Stand 27.03.2020) siehe: weilmuenster-aktiv.de

TAGESAKTUELL:

Aktuelle Informationen des Landkreises Limburg-Weilburg zum Corona-Virus

Limburg-Weilburg. Nach der Sitzung des Katastrophenschutz-Verwaltungsstabs am Montag, 6. April 2020, wird mitgeteilt, dass im Landkreis Limburg-Weilburg mit Stand 12 Uhr 103 Personen aktiv mit dem Corona-Virus infiziert sind. Sie verteilen sich auf Mengerskirchen (16), Bad Camberg (13), Limburg (12), Weilmünster (12), Selters (8), Weilburg (8), Hünfelden (7), Runkel (5), Dornburg (4), Weinbach (4), Elz (3), Merenberg (2), Hadamar (2), Brechen (2), Elbtal (2), Beselich (1), Waldbrunn (1) und Villmar (1). Insgesamt gab es bislang 201 bestätigte Fälle, 98 Personen sind inzwischen genesen. 381 Menschen befinden sich im Landkreis derzeit in Quarantäne.

Führerscheinstelle in Weilburg vom 23. März bis 10. April geschlossen

Limburg-Weilburg. Die Führerscheinstelle in Weilburg ist in der Zeit vom 23. März bis einschließlich 10. April 2020 geschlossen. In dringenden Angelegenheiten können Termine telefonisch in Limburg unter 06431/296-736 oder über die E-Mail-Adresse 30.50@limburg-weilburg.de vereinbart werden.

Landkreis informiert über Änderungen bei der Zulassungsstelle

Limburg-Weilburg. Die Zulassungsstelle Weilburg war seit dem 23. März 2020 geschlossen, die Zulassungsstelle Limburg unterhielt seit diesem Zeitpunkt lediglich einen sehr begrenzten Notbetrieb. Die Anzahl möglicher Zulassungen wurde dadurch erheblich eingeschränkt. Zeitliche Abstände zwischen verschiedenen Besucherinnen und Besuchern sowie die notwendige räumliche Distanz zwischen den Menschen mussten gewährleistet werden. Ungeachtet der bestehenden Corona-Krise, sollen aber Verbesserungen bewirkt werden. Ziel des Landkreises Limburg-Weilburg ist es nach den Worten von Landrat Michael Köberle, Zulassungen in größerem Umfang zu ermöglichen.

Die aus dem bestehenden Kontaktverbot resultierenden Einschränkungen dürfen dabei aber nicht vernachlässigt werden und der Charakter als Notbetrieb bleibt deshalb gegeben. Für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Limburg-Weilburg sowie Gewerbetreibende und Firmen im Landkreis wird jedoch die Option eingeräumt, ihr Anliegen über einen Zulassungsdienst ihrer Wahl abzuwickeln. Der jeweilige Zulassungsdienst tritt dann mit den Zulassungsstellen in Kontakt. Diese Möglichkeit soll ab Mittwoch, 1. April 2020, sowohl in Limburg als auch in Weilburg gegeben sein. "Gleichwohl empfehlen wir, Zulassungsvorgänge aus den bekannten Gründen nach Möglichkeit zu verschieben, um soziale Kontakte zu reduzieren", so der Landrat weiter.

Eine Sonderstellung haben weiterhin Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Sie können sich direkt mit der Zulassungsstelle in Verbindung setzen. Termine für Zulassungsvorgänge, die für die berufliche Erreichbarkeit von Personen mit systemrelevanten Berufen notwendig sind, können telefonisch ausschließlich bei der Zulassungsstelle in Limburg unter den Telefonnummern 06431-296-726 und 06431-296-743 vereinbart werden. Dabei ist der Nachweis der Tätigkeit in den relevanten Berufsgruppen zu führen. Die Zulassungsanträge von Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern werden vorrangig bearbeitet. Es hat keinen Zweck, die Zulassungsstellen ohne Termin aufzusuchen. Die bislang bis zum 9. April 2020 vereinbarten Termine behalten ungeachtet der neuen Regelung ihre Gültigkeit.

Landrat Michael Köberle kündigt Fieberambulanz an

Limburg-Weilburg. "Wir erwarten in den kommenden Wochen einen deutlichen Anstieg der Patientenzahl, die sich mit einem neu aufgetretenen, fieberhaften Infekt bei einem Arzt vorstellen müssen. Um die ärztliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner im Landkreis Limburg-Weilburg adäquat aufrechterhalten zu können, haben wir die Einrichtung einer zentralen Fieberambulanz auf dem Gelände unseres Abfallwirtschaftsbetriebs in Obertiefenbach vorgesehen, in der ausschließlich Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf eine SARS-CoV-2-Infektion (Corona-Virus) versorgt werden", kündigt Landrat Michael Köberle an. Aus organisatorischhygienischen Gründen ist es äußerst sinnvoll, diese Patientinnen und Patienten räumlich und organisatorisch getrennt von nicht infektiösen Betroffenen, die an anderen Erkrankungen wie beispielsweise Diabetes mellitus oder Bluthochdruck leiden, zu behandeln. "Hierzu werden in den kommenden Tagen in unserem Landkreis sogenannte Fieberambulanzen geöffnet, die nach Planung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen in vier bestehenden Praxen des Landkreises eingerichtet werden sollen. Zusätzlich zu den vier genannten Praxen erstellt der Landkreis für seine Bürgerinnen und Bürger diese zusätzliche medizinische Versorgungseinheit, die die bestehenden Fieberambulanzen der niedergelassenen Ärzte bei einem großen Patientenandrang unterstützen wird", so der Landrat weiter.

In den Fieberambulanzen soll eine hausärztliche Versorgung stattfinden und es wird entschieden, ob die Patientinnen und Patienten ihre Erkrankung zu Hause auskurieren können oder aber derart schwer erkrankt sind, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus erforderlich ist. Das vorrangige Ziel dieser Unterscheidung ist die Tatsache, dass im Landkreis nur solche Patientinnen und Patienten im Krankenhaus aufgenommen werden sollen, die wirklich stationär behandelt werden müssen, um die Kapazität der Krankenhäuser für Schwerstkranke zu erhalten. Die Anmeldewege zu einer solchen Fieberambulanz werden derzeit mit allen Beteiligten geklärt und entsprechend veröffentlicht.

Gemeinsam sind wir stark!



Die zentrale Fieberambulanz auf dem Gelände des Abfallwirtschaftsbetriebs in Obertiefenbach wird derzeit aufgebaut.

Landrat und Bürgermeister: Kein Anlass, Kameradem nach Einsatz in Quaratäne zu schicken

Limburg-Weilburg. Landrat Michael Köberle und die Bürgermeisterin sowie die Bürgermeister des Landkreises Limburg-Weilburg haben während ihrer regelmäßig stattfindenden Telefonkonferenz das Verhalten von Unternehmen kritisiert, die ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ehrenamtlich für die Feuerwehren des Landkreises aktiv sind, nach einem Einsatz eine unbezahlte Quarantäne verordnen. "Wir halten es nicht für angezeigt, Personen, die bei einem Einsatz zusammengearbeitet haben, allein deshalb vorsorglich in Quarantäne zu schicken", betonte Landrat Köberle.

Nach der 3. Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus sollen Kontakte zu anderen Menschen zwar auf das absolut nötige Minimum reduziert werden, von den in der Verordnung genannten Verboten gibt es jedoch Ausnahmen für Zusammenkünfte von Personen, die aus geschäftlichen, beruflichen, dienstlichen oder betreuungsrelevanten Gründen unmittelbar zusammenarbeiten müssen. Dies ist bei einem Feuerwehreinsatz der Fall. Landrat, Bürgermeisterin und Bürgermeister sind sich einig, dass auch in diesen Fällen die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zur Hygiene zu beachten sind. Das RKI hat für Einsatzkräfte entsprechende Hinweise gegeben. "Unser Amt für Öffentliche Ordnung, Fachdienst Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz, hat die Stadt- und Gemeindeverwaltungen wie auch die Feuerwehren über die einzuhaltenden Hygienemaßnahmen gemäß den Vorgaben der Unfallkasse Hessen wie auch des Robert-Koch-Instituts unterrichtet", legte der Landrat dar. Die Feuerwehren haben zudem selbst Überlegungen angestellt und Maßnahmen umgesetzt, wie der bestmögliche Schutz der Einsatzkräfte erreicht werden kann. "Auch wenn es in Teilbereichen eines Einsatzgeschehens aufgrund der spezifischen Bedingungen nicht stets möglich ist, Hygienemaßnahmen vollständig umzusetzen, sollte dies aber keinesfalls dazu führen, dass Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen Brände bekämpfen, allein deshalb vorsorglich in unbezahlte Quarantäne schicken. Wichtig ist, dass dieser Punkt stets erneut von den Kommunen aufgegriffen wird und eine Erörterung mit ihren Feuerwehren stattfindet", so der Landrat. Zudem gebe es laut Michael Köberle sowie der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern überhaupt keinen Anhaltspunkt dafür, dass sich eine infizierte Person in den Feuerwehren unseres Landkreises befände. Andernfalls hätte das Gesundheitsamt bereits reagiert und auch Kontaktpersonen ermittelt. Deutlich führte Landrat Michael Köberle abschließend aus, dass das Corona-Virus nicht zu unterschätzen sei, aber allein die Möglichkeit, dass man auf eine

infizierte Person getroffen sein könnte, keinen Einfluss auf berufliche Tätigkeit und Einsatz in der Feuerwehr haben könne. Zudem verteile der Landkreis Limburg-Weilburg derzeit 25.000 Stück Mund- und Nasenschütze an die Freiwilligen Feuerwehren, um die Kameradinnen und Kameraden vor Infektionen zu schützen.

Landrat Michael Köberle ist wieder am Arbeitsplatz

Limburg-Weilburg. Knapp zwei Wochen hat Landrat Michael Köberle aus der selbstgewählten häuslichen Quarantäne heraus die Amtsgeschäfte geführt, weil er Kontakt zu einem Corona-Infizierten hatte. Am Montag, 6. April 2020, ist der Landrat wieder ins Kreishaus zurückgekehrt. Nun geht dort die Arbeit weiter, wobei natürlich die bestehenden Abstandsregelungen bei internen Rücksprachen oder auch der täglichen Sitzung des Katastrophenschutz-Verwaltungsstabs selbstverständlich beachtet werden. Für weitere Gespräche nutzt Michael Köberle das Telefon oder das Mittel der Videokonferenz. Ein Test auf das Corona-Virus war beim Landrat negativ ausgefallen. Unterbrochen hatte er seine Arbeit zur Eindämmung des Corona-Virus im Landkreis Limburg-Weilburg während der Zeit zu Hause natürlich nicht. Per Videoschalte war er täglich virtuell bei den Stabssitzungen mit dabei, jetzt freut er sich, auch wieder physisch vor Ort zu sein.

2. Test bei Abstrichstelle nur nach Kontakt mit Gesundheitsamt oder Arzt

Im Landkreis Limburg-Weilburg gibt es seit dem 17. März 2020 eine Abstrichstelle, wo Tests hinsichtlich des Corona-Virus durchgeführt werden. Allerdings bestehen bestimmte Voraussetzungen, um dort getestet werden zu können, denn nur ein niedergelassener Arzt, das Gesundheitsamt des Landkreises oder die Kassenärztliche Vereinigung legen im Einzelfall fest, ob ein Abstrich durchgeführt werden sollte.

Für die Bürgerinnen und Bürger gibt es somit drei Möglichkeiten: Entweder sie setzen sich über das

- → Corona-Bürgertelefon des Landkreises unter 06431 296-9666 mit dem Gesundheitsamt in Verbindung, oder aber
- → telefonisch mit einem niedergelassenen Arzt.
- → Eine dritte Möglichkeit ist ein Anruf unter der Telefonnummer 116117 bei der Kassenärztlichen Vereinigung.

Sollte nach diesem Telefonat seitens des Gesundheitsamtes, des Arztes oder der Kassenärztlichen Vereinigung auf Basis der Kriterien des Robert-Koch-Institutes festgelegt werden, dass ein Abstrich nötig ist, wird dies den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abstrichstelle gemeldet, die wiederum die betroffene Person dann einbestellen.

Wichtig: Nur wer eine solche Einbestellung erhalten hat, wird in der Abstrichstelle auch getestet, alle anderen werden abgewiesen.

Bitte beachten Sie diese Vorgehensweise!

3.) Informationen vom Minister Peter Beuth

Sehr geehrte Damen und Herren,



ob Großbrand, polizeiliche Sonderlagen, Hochwasser oder Sturm - seit November letzten Jahres können sich Bürgerinnen und Bürger über die Sicherheitsapp hessenWARN verlässlich, schnell und individuell über Gefahrenlagen in ihrem unmittelbaren Lebensumfeld informieren. Auch im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus informiert die kostenlose App hessenWARN sachlich und zuverlässig über Sofortmaßnahmen und grundlegende Handlungsempfehlungen der Hessischen Landesregierung sowie der nachgeordneten Behörden.

Gerade in der gegenwärtigen Situation ist es sehr wichtig, dass die Bevölkerung auch lokal umfassend über konkrete Verhaltensweisen und Maßnahmen vor Ort im Zusammenhang mit dem neuartigen Corona-Virus informiert wird.

Vor allem ist es in Zeiten sogenannter Fake-News auch für Sie von zentraler Bedeutung, schnell und verlässlich Informationen bieten zu können.

Daher bietet das Hessische Innenministerium ab heute auch seinen hessischen Kommunen an, die App zur raschen Information seiner Bürgerinnen und Bürger zu nutzen. So können Sie alle hessen-WARN-Nutzer innerhalb ihrer Kommune über lokale Maßnahmen und Handlungsempfehlungen informieren. Die Benachrichtigungen werden im Namen Ihrer Stadt oder Gemeinde versendet.

Über unser E-Mail-Postfach <u>hessenwarn@hmdis.hessen.de</u> oder unsere Hotline 0611-353 1466 können Sie sich an das hessenWARN-Team wenden. Hier erhalten Sie alle Infos, welche Angaben von Ihnen (Zeichenlänge, Hyperlink zur ausführlichen Information auf Ihrer Homepage) für eine hessenWARN-Meldung notwendig sind. Die Kolleginnen und Kollegen versuchen Ihren Hinweis schnellstmöglich zu prüfen und zu versenden.

Mit diesem Angebot ist Hessen bundesweit Vorreiter. Es soll als weiterer wichtiger Baustein dienen, um den Menschen in Erinnerung zu rufen, dass beispielsweise die Einhaltung der Sperrung von öffentlichen Einrichtungen (Sportplätze & Hallen, Parks & Spielplätze, etc.) ein notwendiges Mittel sind, um die Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen.

Natürlich können Sie diesen Service auch für andere wichtige Nachrichten in Zusammenhang mit dem Kampf gegen das Coronavirus oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Ihrer Kommune nutzen.

Für Ihre engagierte Mithilfe in der aktuellen Lage danke ich Ihnen ausdrücklich.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Peter Beuth

Bußgelder beschlossen

zum Schutz der hessischen Bevölkerung

Wie in der Pressemitteilung des Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport bekannt gegeben, gelten ab dem 03. April 2020 die unten stehenden Bußgeldsätze.

Ab Freitag, 03.04.2020 können in Hessen Verstöße gegen die Verordnungen der Hessischen Landesregierung zum Schutz der Bevölkerung vor dem Corona-Virus einheitlich mit Bußgeldern belegt werden. Das Kabinett hat festgelegt, welche Verstöße gegen die Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus künftig als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden können. Um eine landesweit einheitliche Praxis sicherzustellen, wurden den Behörden zugleich Regelsätze für die einzelnen Bußgeldtatbestände vorgegeben. Je nach Schwere des individuellen Verstoßes, zum Beispiel gegen die geltenden Verbote von Kontakten in der Öffentlichkeit, dem Betrieb von Bars oder Restaurants oder der Nichteinhaltung von Zugangsbeschränkungen – etwa für Seniorenoder Pflegeeinrichtungen –, sind Bußgeldzahlungen zwischen 200 und 5.000 Euro vorgesehen.

Regelsatz von 200 Euro

- Zusammenkünfte und Ansammlungen in der Öffentlichkeit von **mehr als zwei Personen** (Ausnahme: Familien oder häusliche Gemeinschaft), pro Teilnehmer
- Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangebote
- Nichtbeachtung der Vorgaben zu Hygienemaßnahmen (zum Beispiel in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen) oder das unerlaubte Betreten solcher Einrichtungen durch Besucher

Regelsatz von 500 Euro

Verstoß gegen die Quarantäneanordnung bei Reiserückkehrern aus Risikogebieten

Regelsatz von 200 bis 1.000 Euro

- Das Organisieren von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten
- Das Nichteinhalten der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot oder Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen. Dies betrifft zum Beispiel die Geschäftsführung eines Unternehmens

Regelsatz von 500 bis 5.000 Euro

- Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten oder entsprechende Angebote
- Verstoß gegen das Bewirtungsverbot
- Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen

4.) Versorgung mit Lebensmittel in unserer Gemeinde

Die Bäckereien, Metzgereien und Lebensmittelgeschäfte im Marktflecken Weilmünster haben weiterhin geöffent.

Wenn es gefährdete Senioren ab 70 Jahren gibt, die die Einkäufe nicht mehr selbsständig erledigen können, so haben wir mit folgenden Märkten eine Vereinbarung getroffen:

Sie können sich telefonisch mit dem Rewe Lebensmittelmarkt in Weilmünster und dem Nahkauf-Markt in Laubuseschbach in Verbindung setzen und dort Ihre Bestellung telefonisch aufgeben.

Wichtig ist dabei zu beachten:

- 1) Sie sollten über 70 Jahre sein oder der Risikogruppe angehören.
- 2) Die beiden Märkte nehmen ihren gewünschten Einkauf telefonisch auf und vereinbaren mit Ihnen einen Abholzeitpunkt, um die zusammengestellte Ware abzuholen. Sie bezahlen die Ware (oder ein Nachbar, Familienmitglied, etc.) und können den Lebensmittelmarkt ohne lange Aufenthaltszeit zügig wieder verlassen. Dies soll zur besseren Sicherheit beitragen.
- 3) Sie zahlen ausschlieslich den regulären Einkauf, der Rest ist Service der beiden Märkte --VIELEN DANK FÜR DIE BEREITSCHAFT an die beiden Marktbetreiber!
- 4) Der Einkauf darf nur normale Lebensmittel beinhalten, ausgeschlossen sind Frischeartikel und Tiefkühlwaren (Kühlkette kann nicht gewährleistet werden).
- 5) Die Märkte können den Service auch nur in der Anzahl gewährleisten, in der der normale Ablauf nicht beeinträchtigt wird. Bitte beachten sie dies, falls es mal zu Verzögerungen kommen sollte.

Die Ansprechpartner sind telefonisch zu erreichen:

Ansprechpartner Rewe-Markt Weilmünster:

Hr. Elsholz unter 06472 / 91320

Ansprechpartner Nahkauf in Laubuseschbach:

H. Kraus unter 06475 / 9115156

Es haben sich auch freiwillige Helfer bei uns auf der Gemeinde gemeldet, die Einkäufe für Senioren erledigen würden. Wenn Sie dies in Anspruch nehmen möchten, wenden Sie sich bitte an unsere **Verwaltung, unter 06472 – 91690**

Frau Glaser oder Frau Staudt werden Ihnen dann einen entsprechenden Kontakt zu einem der Freiwilligen Helfer/innen herstellen.

Vorab mein herzlichster Dank an diesen freiwilligen Helferkreis!

5.) Abhol- und Lieferservice in unserer Gastronomie

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir möchten Sie hiermit informieren, welche Gaststätten im Marktflecken Weilmünster weiterhin geöffnet sind und/oder einen Abhol- und Lieferservice anbieten.

Gaststätten müssen ab Sa. 21.03.2020, 12:00 Uhr für die Öffentlichkeit geschlossen werden.

Dies muß zwingend eingehalten werden!

	Offen/geschlossen	Abhol- & Lieferservice	Telefon
OT Wolfenhausen			
Zoes	-	Wird nicht angeboten	
Keglerstube	-	Keine Information	
OT Laubusesch- bach			
Germania	-	Abhol- und Lieferservice wird angeboten	06475 / 8582
Jägerhof	-	Abholservice Di-Sa 17 bis 21 Uhr, So 11:30-14:30 und 17 bis 21Uhr	06475 / 1660
OT Weilmünster			
Munzur	-	Wird nicht angeboten	
Sema	-	Wird nicht angeboten	
Posthaus	-	Wird nicht angeboten	
La Collina	-	Abholservice wird angeboten	06472 831475
Pastori	-	Wird nicht angeboten	
Jägerhof	-	Wird nicht angeboten	
Aksaray	-	Wird nicht angeboten	
OT Möttau			
Einhaus	-	Wird nicht angeboten	
OT Rohnstadt			
Gaststätte im BGH	-	Keine Informationen	
OT Dietenhausen			
Zum Iserbachtal	-	Abholservice wird angeboten	06472 / 1304

6.) Kindergärten, Notbetreuung, Gebühren, etc.

Die Notbetreuung für die Kindergartenkinder ist in unserer Gemeinde bereits seit Montag, den 16.03.2020 geregelt.

Folgende Kindergärten leisten im Moment die Notbetreuung:

- ->Der gemeindliche **Kindergarten Löwenzahn** (auch für Notbetreuungskinder aus den gemeindlichen Kindergärten in Ernsthausen und Wolfenhausen tätig
- -> Der Ev. Kindergarten Regenbogenland in Weilmünster und
- -> Die Weilwichtel in Weilmünster

Alle anderen Einrichtungen sind bis auf Weiteres geschlossen.

Wichtiger Hinweis:

Mit Anpassungsverordnung vom 20.03.2020 wurde durch die Landesregierung nun geregelt, dass es ausreichend ist, wenn ein Erziehungsberechtigter einer der betroffenen Berufsgruppen angehört, um die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen zu können.

Grundsätzlich halten wir diese Maßnahme für gerechtfertigt und sinnvoll. Zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der zu betreuenden Kinder, bitten wir alle betroffenen Erziehungsberechtigten zu sensibel prüfen, ob die Inanspruchnahme der Notbetreuung tatsächlich notwendig ist und die Betreuung der Kinder nicht im häuslichen Umfeld erfolgen kann. Nur durch sensiblen Umgang mit der Inanspruchnahme der Möglichkeit der Notfallbetreuung, wird es uns möglich sein die Ausbreitung des Coronavirus nachhaltig einzudämmen und so unsere Kinder wirksam zu schützen.

Daher nochmals unsere eindringlich Bitte: Prüfen Sie sorgsam, ob die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung tatsächlich notwendig ist.

Ab Montag fallen nun auch die Kolleginnen und Kollegen der Freiwilligen Feuerwehren aus unserer Gemeinde unter diese Gruppe. Diese Änderung hat sich aktuell auch in Hessen ergeben und wird ab Montag, den 23.03.2020 umgesetzt.

Als Ansprechpartner dienen Ihnen die Mitarbeiter in den Betreuungseinrichtungen.

Die Kindergartengebühren sind ab dem 01.04.2020 vorerst ausgesetzt! Sie werden nur für die zu betreuenden Kinder der Notbetreuung erhoben.

Sicherstellung der Kindernotbetreuung in den Osterferien sowie in Ausnahmefällen an Wochenenden und an den Feiertagen ab dem 4. April 2020

Mit Eckpunktepapier vom 26.03.2020 hat die Hessische Landesregierung die Sicherstellung der Kindernotbetreuung in den Osterferien sowie in Ausnahmefällen an Wochenenden und an den Feiertagen geregelt.

Hier stellt die Landesregierung klar, dass schon allein aus Kindeswohlgründen es sich bei der Kindernotbetreuung an Wochenenden und Feiertagen um die absolute Ausnahme handeln muss. Wo immer möglich, sollte die Schichtplangestaltung der Eltern so abgestimmt werden, dass die Situation der Notbetreuung möglichst vermieden werden kann.

Eltern sind aufgefordert, sich rechtzeitig vorher um eine private Betreuung im bekannten Umfeld der Kinder zu kümmern (selbstverständlich ohne Einsatz der Großeltern).

Weiter legt die Landesregierung, im Gegensatz zur bisherigen Notbetreuung, deutlich höhere Anforderungen fest, um die Notbetreuung an Wochenenden und Feiertagen in Anspruch nehmen zu können:

- _beide Elternteile müssen in einem Schlüsselberuf der 2. Corona-BekämpfungsVO tätig sein.
- _und: beide Elternteile müssen zeitgleich im beruflichen Einsatz sein.
- _und: die Eltern können die erforderliche Kinderbetreuung nicht innerhalb des privaten Kontextes sicherstellen.

7.) Mobilität im Notfall, Info von Taxi-Team Schiffer

Die Gesundheit unserer Kunden, Mitarbeiter und Partner sowie der Allgemeinheit haben für uns höchste Priorität! Daher können wir derzeit leider nur sehr eingeschränkt tätig sein.

Unserer derzeitigen Services:

- Krankenfahrten zur med. Versorgung (unter Berücksichtigung der Hygienevorschriften)
- Kurierfahrten (z.B. für wichtige Medikamente / Dokumente)
- Besorgungsfahrten

Für Menschen, die zur Risikogruppe gehören oder in Ihrer Mobilität eingeschränkt sindbieten wir unseren Einkaufsservice an. Hierfür berechnen wir eine Unkostenpauschale

Von 5,00€ zuzüglich der Wegstrecke (z.B. Stadtfahrt Weilmünster für 7,00€)

Im Zuge der aktuellen Entwicklung übernehmen wir Verantwortung und tragen unseren Teil dazu bei, mit größter Sorgfalt ein bestmögliches Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Taxi-Team Weilmünster, Annette Schiffer, Iserbachstr. 14, 35789 Weilmünster

Tel:: 06471 / 2201, Fax: 06471/379 77 88

E-Mail: tt.schiffer@t-online.de

8.) Erreichbarkeit der Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung ist seit dem 18.03.2020 zur Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit für Sie, liebe Bürger, aufgeteilt. In allen Abteilungen sind nur noch die Hälfte der Personen tätig, jeweils im Wochenwechsel.

So können wir, wenn ein Virus-Fall auftritt, zumindest noch etwas länger unsere dringend notwendige Arbeit verrichten.

Durch die momentane Situation, und das nach außen geschlossenen Rathaus, haben wir auch unsere "Kernzeit" für die Erreichbarkeit verändert.

Wir stehen Ihnen Mo. bis Do. von 09:00 bis 14:00 Uhr telefonisch zur Verfügung. Freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr.

Darüber hiinaus natürlich auch per E-Mail. Diese wenden Sie bitte an rathaus@weilmuenster.de .

Ansonsten gelten die Notfallnummern in den Bereichen Wasserversorung, Kläranlage und Bauhof, wie sie in den Weilmünsterer Nachrichten auch abgedruckt sind.

9.) Verteilung des amtlichen Bekanntmachungsblattes "Weilmünsterer Nachrichten" ab 14. KW durch Deutsche Post AG

Die Linus-Wittich Medien KG hat als Herausgeber informiert, dass die Verteilung des amtliche Bekanntmachungsblattes des Marktfleckens Weilmünster "Weilmünsterer Nachrichten" ab der 14. Kalenderwoche (03.04.2020) über die Deutsche Post AG erfolgt. Die Verteilung erfolgt selbstverständlich wöchentlich, als Verteiltag ist Donnerstag vorgesehen.

Die bisherige Verteilung über das Wochenblatt "oberlahn-erleben" der VRM Mittelhessen GmbH & Co. KG wird nach Aussage des Linus-Wittich-Verlags nach der 13. Kalenderwoche eingestellt. Weitere Informationen der VRM Mittelhessen GmbH & Co. KG liegen uns leider nicht vor.

Selbstverständlich ist auch bei dieser Zustellform die haushaltsweite Verteilung sichergestellt. Sollte es hier zu Problemen bei der Zustellung kommen, bitten wir um Mitteilung an Frau Glaser unter 06472/ 9169-11 oder glaser@weilmuenster.de

Außerdem können Sie die "Weilmünsterer Nachrichten" selbstverständlich wie gewohnt online abrufen unter: www.weilmuenster.de oder www.wittich.de

Alle weiteren Vorgaben und Regelungen sowie die "Redaktionellen Richtlinien" bleiben von dieser Änderung unberührt.

10.) Regelung zu Trauungen während der Corona-Zeit "Weilmünsterer Nachrichten" ab 14. KW durch Deutsche Post AG

Ab sofort gilt bis vorerst zum 19.04.2020 folgende Regelung für Trauungen in der Gemeinde Weilmünster:

- → Trauungen werden bis zum 19.04.2020 nur noch mit dem Brautpaar und der Standesbeamtin/dem Standesbeamten durchgeführt.
- → Zusätzliche Traugäste werden im Trausaal nicht zugelassen! Diese müssen dann vor dem Gebäude unter Berücksichtigung des Mindestabstandes von 1,5 Metern warten. Dabei darf die Personengruppe max. 2 Personen beinhalten! Siehe offizieller Erlass.

Bitte sprechen Sie bei evtl. Trauterminen vorher mit unseren Verantwortlichen aus dem Bürgerbüro.

Mit einer evtl. Verschiebung ihrer Trauung in den Mai beziehungsweise Juni können wir Ihnen wahrscheinlich wieder eine Zusammenkunft des engsten Familienkreises zur Trauung ermöglichen.

Damit einer der schönsten Tage im Leben eines Paares auch den entsprechenden Rahmen erhält.

Vielen Dank für Ihr Verständnis

11.) Regelung Friedhofswesen, anstehende Bestattungen

Mit Veröffentlichung der Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte und zur Anpassung von Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 22. März 2020 wurde die Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 14. März 2020 (GVBI. S. 161) dahingehend geändert, dass die zuständigen Behörden Ausnahmen von Abs. 1 und 2 Satz 1 für Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen zulassen können.

Zuständige Behörden sind die Städte und Gemeinden, in welchen der Leichnam bestattet werden soll.

Mit der nun erfolgten Verordnung bringt die Landesregierung zum Ausdruck, trotz aller Beschränkungen es auch in Zeiten der Pandemie eine würdevolle Trauerfeier und Bestattung zu ermöglichen.

Die vorläufige Reglung zu anstehenden Bestattungen in der Gemeinde Weilmünster:

Die anstehenden Urnenbeisetzungen sind diese und nächste Woche nicht möglich. Ab Montag, den 06. April können dann Urnenbeisetzungen nach Rücksprache mit der Gemeinde Weilmünster erfolgen, aber nur im engsten Familienkreis. Dieser wird nun folgendermaßen definiert:

- 1)Eltern, Kinder, Partner, und Geschwister des Verstorbenen. Diese Gruppe sollte aber zwangsläufig nicht größer als 12 Personen sein.
- 2) Bei alleinstehenden Personen dürfen It. aktuellem Erlass maximal 2 Personen anwesend sein.
- 3) Die Trauerhallen sind vorerst gesperrt. Hier müssen bis auf weiteres Bestattungen vor den Trauerhallen stattfinden.

Bei eventuellen Sargbeisetzungen weisen wir darauf hin, dass zwingend eine detaillierte Absprache mit der Gemeinde Weilmünster getroffen werden muss.

Wir werden dann eine Einzelfallprüfung der anstehenden Sargbeisetzung durchführen (Welcher Friedhof, etc.), und dann entsprechende Absprachen mit den Hinterbliebenen treffen.

Auch hier darf sich der Kreis der Trauergemeinde nur auf den engsten Familienkreis beschränken, siehe Auflistung 1 – 3; Urnenbeisetzungen.

In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. (§1 Abs. 2 Satz 2 der Dritten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus).

Diese Regelung gilt ab sofort und bis auf weiteres.

Diese "Informationen zum aktuellen Corona-Virus" werden von uns ständig mit weiteren aktuellen Informationen bestückt.